

Ein Blick auf gesetzliche Grundlagen und fachliche Standards

UN-Konvention über die Rechte des Kindes

Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

*Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Betreuungseinrichtung in Betracht. **Bei der Wahl** zwischen diesen Lösungen sind die **erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes** sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.*

Kinder- und Jugendhilfegesetz

*Ergibt die Gefährdungseinschätzung, dass das Kindeswohl nicht gewährleistet wird, hat der Kinder- und Jugendhilfeträger in Zusammenarbeit mit den Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen und unter Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen als Grundlage für die Gewährung von Erziehungshilfen einen Hilfeplan zu erstellen, **der die angemessene soziale, psychische, körperliche und kognitive Entwicklung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen zum Ziel hat. Der Wille von Kindern, Jugendlichen, Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen ist in die Hilfeplanung einzubeziehen**, soweit die Erfüllung desselben nicht negative Auswirkungen auf die Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen hätte oder unverhältnismäßige Kosten verursachen würde.*

*In den Erläuterungen zum Kinder- und Jugendhilfegesetz wird als bestimmendes Kriterium bei all seinen Maßnahmen das **Kindeswohl** hervorgehoben (zu §1 Abs. 4). Grundlage jeder Entscheidung bildet die **Berücksichtigung des Betroffenenwillens** (zu §1 Abs. 6). Weiters gilt es **lokale Netzwerke mit Familienmitgliedern, FreundInnen, SchulkollegInnen und sonstigen Bezugspersonen zu erhalten und zu fördern**. (zu §25 Abs. 6). Die **Aufrechterhaltung wichtiger sozialer Beziehungen** soll sichergestellt werden (zu §28 Abs. 1).*

Leitbild der Kinder- und Jugendhilfe des Landes Steiermark

*Grundsatz 2: Das **Wohlergehen** von Kinder und Jugendlichen steht im Mittelpunkt (gesunde körperliche, psychische, geistige und soziale Entwicklung)*

*Handlungsprinzip 1: Wir arbeiten qualitativ d.h. es wird ein **Augenmerk auf Beziehungs- und Bindungsqualität** zwischen Kindern/Jugendlichen und ihnen wichtigen Bezugspersonen aus dem privaten und professionellen Umfeld gelegt.*

*Handlungsprinzip 2: Wir nehmen die Anliegen unserer KlientInnen ernst d.h. **in der Entscheidungsvorbereitung, Entscheidungen und Handlungen miteinbezogen**.*

Quality4children Standards für die Betreuung von fremd untergebrachten Kindern und jungen Erwachsenen in Europa

***Miteinbeziehung** aller Parteien in den **Entscheidungsfindungsprozess** gilt als ein Qualitätsstandard in der Betreuung von fremd untergebrachten Kindern.*

Ein Blick auf die Kinder und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche sind aufgrund von körperlicher und/oder emotionaler Misshandlung, körperlicher und/oder emotionaler Vernachlässigung sowie den unterschiedlichsten Formen von Missbrauch in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht. Diese Belastungen in früher Kindheit führen zu gravierenden Störungen in der Entwicklung sowohl auf körperlicher, psychischer wie auch emotionaler Ebene. Zusammengefasst werden die Symptome dieser Störungen im Begriff der **Entwicklungsstraumatisierung**, mit der sehr eng alle Formen der **Beziehungsstörung** in Verbindung stehen.

Die Qualität der stationären Einrichtungen liegt in der **Stabilität von Betreuung und Versorgung**, ein **stabiles und sicheres Beziehungsangebot** ist grundlegende Voraussetzung um das massiv gestörte Selbst- und Weltbild der Kinder und Jugendlichen, sowie deren familiären Umfeldes, konstruktiv zu verändern und somit auch den **Teufelskreis der Generationentraumatisierung zu unterbrechen**.

Nur eine über mehrere Jahre andauernde Stabilität an gleichbleibenden Strukturen und Beziehungen kann eine möglichst gute Be – und Verarbeitung massiver Traumatisierungen gewährleisten.

Diese Strukturen beziehen sich nicht nur auf die direkten Betreuungs- und Beziehungspersonen, sondern **auch auf das soziale und räumliche Umfeld**, wie auch **die Strukturen der jeweiligen Einrichtung**. Jede Einrichtung ist wie eine Familie ein empfindliches System, dass durch kleinste Veränderungen massiv gestört werden kann.

Die Ausschreibung von bereits bestehenden Einrichtung, mit der damit **einhergehenden Unsicherheit über den Weiterbestand würde eine Erschütterung und Gefährdung der betroffenen Menschen bedeuten** welche die vorhergehenden Heilungsprozesse wieder zunichtemachen können. Das Vertrauen der Eltern und Angehörigen in das gesamte System der Kinder und Jugendhilfe wäre gestört und damit jede weitere Bereitschaft zur Kooperation mit den Einrichtungen beeinträchtigt.

Ein Blick auf den Lebensraum

Die stationäre Kinder- und Jugendhilfe ist sehr häufig mit Kindern und Jugendlichen betraut, die in ihrem bisherigen Leben wenig an Sicherheit und Stabilität erleben konnten. Beziehungsabbrüche, der Verlust sichernder sozialer Netzwerke und gewohnter Lebensräume sind Erfahrungen, die sie oftmals schon in jungen Jahren begleiten.

Mit Wohngemeinschaften, Wohngruppen und mobil betreuten Wohnformen werden diesen Kindern und Jugendlichen Orte geboten, an denen sie **existentielle Sicherheit erleben**, sich erholen können und **Ressourcen entwickeln für ein positives Aufwachsen**. Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe werden **vorübergehend oder auch langfristig zu neuen Lebensorten**. Die Sicherung dieser geschieht wie Winkler beschreibt als **materielle Fürsorge und körperliche Versorgung aber auch als ein Angebot emotionaler Gewissheit**. (vgl. Winkler 1988, S. 280)

Für die Kinder und Jugendlichen sind die **neuen Orte**, an denen sie leben, die **Menschen**, die mit ihnen betraut sind, **nicht beliebig**. Es sind ihre neuen Lebensorte und die darin **beschäftigten BetreuerInnen zentrale BegleiterInnen** auf ihrem Weg ins Erwachsenenalter.

Die Wohngemeinschaften, Wohngruppen und mobil betreuten Wohnformen für diese Kinder und Jugendliche für die Dauer ihrer Unterbringung zu sichern, muss dringlichste Aufgabe der Kinder- und

Jugendhilfe sein. Eine Ausschreibung stationärer Leistungen würde dies nicht gewährleisten und Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer schwierigen Sozialisationsbedingungen bereits bisher mit fehlender Sicherheit, instabilen familiären Systemen konfrontiert waren, durch die jeweils mittelfristig vergebenen Verträge zusätzlich belasten.

Ein Blick auf das familiäre Umfeld

Der Abbruch von Beziehungen wirkt auf Kinder, Jugendliche und deren Herkunftssystem.

Beziehung im pädagogischen Alltag zu den Kindern und Jugendlichen ist das Wichtigste, das erhalten werden muss. Dasselbe gilt für die Beziehung zum elterlichen System. **Das Zusammenspiel von Eltern und Einrichtung** sichert die erfolgreiche Betreuung von Kindes/Jugendlichen, damit darf nicht experimentiert werden!

Aus der Scheidungs-/Trennungsforschung ist bekannt, dass Kinder schon im Vorfeld einer Trennung belastet sind, da sie „spüren“ was los ist. Sie spüren, dass Beziehungen bald abbrechen, dass Bezugspersonen weggehen werden. Das ganze Herkunftssystem leidet mit, Kontinuität und Stabilität bricht ein und Entwicklungen von Kindern sind wiederholt massiv gefährdet. Diese Erfahrungen werden auch gemacht, wenn es aufgrund einer Ausschreibung zu einem MitarbeiterInnenwechsel kommt.

Kinder, Jugendliche und deren Herkunftssystem haben ein Recht darauf, dass die mit dem **Betreuungsvertrag begonnene Beziehung und zu der sie sich im gemeinsamen Entscheidungsprozess mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger entschlossen** haben fortgeführt wird und nicht durch ein Ausschreibungsverfahren gefährdet bzw. abgebrochen werden kann.

Ein Blick auf die Einrichtung

Betreiber stationärer Einrichtungen haben **jahrelange Erfahrungen** in ihren jeweiligen Einrichtungen gesammelt und **konzeptionelle Individualität entwickelt**. Diese Aspekte und die je spezifische Einrichtungs- und Teamkultur sind **oft ausschlaggebend für die Entscheidung** von Kindern, Jugendlichen, Herkunftssystem und Sozialarbeit gerade mit dieser oder jener Einrichtung einen Betreuungsvertrag einzugehen.

Kommt es zu einem Betreiberwechsel, bedeutet dies, dass sich dieser komplett neu für diese Einrichtung aufstellen muss. Neue Fachkräfte werden eingestellt, da man nicht davon ausgehen kann, dass MitarbeiterInnen vom „alten“ zum „neuen“ Träger wechseln. Wesentliches Element der Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe ist – wie es Klaus Wolf auf einer Tagung zum Thema Nachhaltigkeit am 26.2.2015 formuliert hat – die **Kontinuität der sozialisatorischen Beziehungen**.

Eine wesentliche sozialisatorische Beziehung wird durch **MitarbeiterInnen eines Teams gewährleistet** und kann dann sichergestellt werden, wenn nachhaltige Arbeit ermöglicht wird. Hierbei spielt die Teamentwicklung in diesem herausfordernden Feld (traumatisierte Kinder/Jugendliche, gewaltbereite Kinder/Jugendliche) eine große Rolle. Seit Tuckman (1965) sind verschiedene Teamentwicklungsphasen bekannt, die zunächst bewältigt werden müssen, bevor an die eigentliche Aufgabenerfüllung konstruktiv herangegangen werden. Diese Teamprozesse sind essentiell für die Entwicklung, an deren Ende ein voll funktionstüchtiges Team mit einer hohen Leistungsfähigkeit und gezieltem Engagement steht. **Nur etablierte Teams gewährleisten Sicherheit im Betreuungssystem.**

Unter dem Aspekt von befristeten Verträgen im stationären Bereich wäre die Folge, dass durch einen Betreiberwechsel Teamentwicklungsprozesse von neuem beginnen und somit **vorprogrammiert Unsicherheit in den Strukturen und Beziehungen in Kauf genommen** wird. **MitarbeiterInnen im Beziehungskontext können unter Berücksichtigung auch der Teamentwicklung nicht als jederzeit austauschbar betrachtet werden.**

Kommt es aufgrund einer Ausschreibung zu einem Betreiberwechsel, bedarf es eines zeitintensiven Übergabemanagements vom „Verlierer zum Gewinner“. Ein ausreichender **Wissenstransfer** ist in diesem Zusammenhang **nicht sichergestellt**, da nicht jedes Wissen über Kinder, Jugendliche, Gruppen, Herkunftssysteme dokumentarisch erfasst werden kann.

Befristete Verträge für Einrichtungen und Vergabeverfahren sind kein Garant für Rechts- und Planungssicherheit weder für Kinder, Jugendliche, Herkunftssystem, Sozialarbeit noch für Betreiber von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen.

Conclusio

Ausschreibung stationärer Einrichtungen¹ heißt, dass es zu einem Wechsel des Betreibers einer Einrichtung kommen kann und somit

- Eltern, Kinder und SozialarbeiterInnen nicht mit jener Einrichtung weiterarbeiten, die sie im Rahmen des Entscheidungsfindungsprozesses willentlich gewählt haben;
- ein systemgesteuerten Beziehungsabbruch intendiert wird, der zu einem Verlust eines gesicherten und stabilen Beziehungsangebots führt;
- langfristige pädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und deren Familie nicht fortgesetzt werden kann;
- Kinder und Jugendliche aus ihrem bisherigen örtlichen Bezug herausgelöst werden, da auch ein räumlicher Wechsel mit einem Betreiberwechsel verbunden ist/sein kann;
- bei allen Beteiligten Unsicherheiten und emotionale Ungewissheit entstehen.

Deshalb **widersprechen Ausschreibungen** von stationären Einrichtungen

- ⇒ der UN-Konvention über die Rechte des Kindes
- ⇒ dem Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetz
- ⇒ dem Leitbild der Kinder- und Jugendhilfe des Landes Steiermark
- ⇒ den Quality4children Standards

Sollte es zu Ausschreibungen von bestehenden Einrichtungen im der stationären Kinder- und Jugendhilfe kommen, mögen gegebenenfalls kurzfristige Kosteneinsparungen möglich sein. **Mittel- und langfristig führen qualitativ unzureichende Maßnahmen mit geringer Wirkungstiefe jedoch zu einer erheblichen Leistungsver schlechterung für die betroffenen Kinder und Jugendlichen und einer ineffektiven Ausgabe öffentlicher Mittel.**

Zur Sicherung einer nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Betreuung von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe fordern wir Politik und Verwaltung auf, die zum Teil erheblich negativen Auswirkungen der Ausschreibung im sozialen Bereich anzuerkennen und von der geplanten Ausschreibung der Leistungen von bestehenden stationären Einrichtungen abzusehen.

¹ Wir beziehen uns hier auf die Ausschreibung von bestehenden Einrichtungen

Interessengemeinschaft der sozialpädagogischen Wohngemeinschaften,

IG SWG

Wohngruppen und des mobil betreuten Jugendwohnens Steiermark



Fachgruppe Stationäre Dienste